

STADTVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom _____.2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 252) wird für die Stadt Norderstedt verordnet:

§ 1

Zu den nachstehend aufgeführten Daten, Zeiten und Anlässen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffZG geöffnet sein:

Wochentag, Datum	Sonntag, 29.05.2011
Verkaufszeiten	12:00 – 17:00 Uhr
Anlass	Norderstedter Frühling / Musikalischer Frühling

Wochentag, Datum	Sonntag, 04.09.2011
Verkaufszeiten	12:00 – 17:00 Uhr
Anlass	Weinfest am Ochsenzoll

Wochentag, Datum	Sonntag, 18.09.2011
Verkaufszeiten	12:00 – 17:00 Uhr
Anlass	Tag der Mobilität / Straßenfest

Wochentag, Datum	Sonntag, 30.10.2011
Verkaufszeiten	13:00 – 18:00 Uhr
Anlass	Norderstedter Herbstfest

§ 2

Auf die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften wird hingewiesen. Insbesondere sind die maximalen Arbeitszeiten und die Freizeiten der Arbeitnehmer einzuhalten. Das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 LÖffZG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Norderstedt, den _____.2011

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
als Ordnungsbehörde

Grote
Oberbürgermeister